

#### Finanzverwaltung

9711 Paternion Hauptstraße 83 www.paternion.gv.at

Auskunft Stefan Fojan T 04245 2888 29 F 04245 2888 40 E stefan.fojan@ktn.gde.at

Unser Zeichen 900-2-2025/Fo

Paternion am 15. Oktober 2025

## 2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025

# **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 14. Oktober 2025, ZI. 900-2-2025/Fo, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

# § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

# §2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR	8.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	- 145.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	178,100,00
Erträge: Aufwendungen:	EUR EUR	- 474.400,00 - 159.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Geldfluss aus der voranschlagwirksamen Gebarung:	EUR	- 368.500,00
Auszahlungen:	EUR	206.700,00
Einzahlungen:	EUR	- 161.800,00

### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### § 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

**EUR 500.000,00** 

## § 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Manuel Müller